

Lesefassung

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (EWS) vom 05.07.2004 in der Fassung vom 16.04.2019

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat auf Grund des § 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. §§ 20, 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) die folgende Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlamm Entsorgung. Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gehören auch die Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.
- (4) Nicht zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung gehören:
 - Bauwerks- und Bauflächendränagen,
 - Anlagenteile, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen
 - Anlagen, die der direkten Ableitung des Abwassers eines Grundstückes in ein Gewässer dienen, auch wenn diese weitere zwischen liegende Grundstücke queren,
 - Regenwasserfallleitungen außerhalb des Grundstückes / Gebäudes bis zur Einbindung in die öffentliche Entwässerungsanlage.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist ein Grundstück im Sinn des bürgerlichen Rechts (Buchgrundstück).
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB). Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. § 2 Abs. 3 ThürKAG bleibt unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern von Abfällen austretende oder gesammelte Wasser sowie der aus Grundstückskläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.
Kanäle	sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle, einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Kanäle können als Freigefälleleitungen, Druckrohrleitungen bzw. Vakuumentwässerungsleitungen ausgeführt sein.
Schmutzwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
Mischwasserkanäle	sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
Regenwasserkanäle	dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
Anschlussleitungen	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Sinkkasten oder Regenwassereinlauf (ohne den Straßenentwässerungsanschluss).
Straßenentwässerungsanschlüsse	sind die Anschlussstutzen am Kanal oder am Übergabeschacht.
Regenwassereinläufe und Sinkkästen	sind Bauteile der Straßenentwässerung die der Sammlung und Ableitung des anfallenden Regenwassers dienen.
Sammelkläranlage	ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)	sind die Leitungen vom Kanal bis zum Übergabeschacht.
Grundstücksentwässerungsanlagen	sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln und dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Übergabeschachts bzw. der Grundstückskläranlage.
Grundstückskläranlagen	sind Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von Abwasser. Sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

Fäkalsammelgruben	sind Gruben eines Grundstücks ohne Ab- oder Überlauf zur Sammlung der anfallenden Fäkalien.
abflusslose Abwassergruben	sind Gruben eines Grundstücks ohne Ab- oder Überlauf zur Sammlung des gesamten anfallenden Abwassers (Trinkwasserbezug entspricht dem Abwasseranfall)
Fäkalschlamm	ist der Schlamm, der in Grundstückskläranlagen oder in Fäkalsammelgruben anfällt und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die Abwasseranlage des Zweckverbandes eingeleitet oder eingebracht wird.
Abwasserbeseitigungs- konzept	ist die grundstücksgenaue Darstellung der vorhandenen und voraussichtlich künftigen öffentlichen Abwasseranlage im Verbandsgebiet mit zeitlicher Einordnung der erforderlichen Investitionen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück, das durch einen Kanal erschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden.
- (2) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstückes an einen bestehenden Kanal versagen, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (3) Grundstückseigentümer auf deren Grundstück das dort anfallende Abwasser nicht in eine Entwässerungsanlage mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann, sind zum Anschluss und zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung berechtigt.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist;
 3. wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Zweckverband kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4 Abs. 1) sind verpflichtet, bebaute und auch unbebaute Grundstücke, wenn dort Abwasser anfällt, an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind. Die Anschlusspflicht besteht innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Anlage und nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband. Ein Anschlusszwang besteht nicht für die in § 58 Abs. 3 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) aufgeführten Bestimmungen oder wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Ein Anschlusszwang gilt vor Ablauf von 15 Jahren nach Inbetriebnahme einer Kleinkläranlage, welche die Anforderungen nach Anhang 1 Buchstabe C Abs. 1 der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. S. 1108, 2625) in der jeweils geltenden Fassung einhalten kann, nicht, wenn die Kleinkläranlage aufgrund einer behördlichen Anordnung errichtet wurde oder das Grundstück in Teilen des Entsorgungsgebietes liegt, in denen das Abwasser nicht innerhalb der nächsten 15 Jahre nach Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Abwasseranlagen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal abgeleitet werden soll, und für das Grundstück keine Abwasserbeseitigungspflicht nach § 58 Abs. 3 Satz 1 ThürWG besteht.
- (3) Die zur Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung Berechtigten (§ 4 Abs. 3) sind verpflichtet für ihre Grundstücke die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgungseinrichtung zu benutzen. Zufahrt, Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Abwassergruben oder Fäkalsammelgruben sind so instand zu halten, dass jederzeit ungehindert die Abfuhr erfolgen kann. Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus den Grundstückskläranlagen und Fäkalsammelgruben sowie des Abwassers aus den abflusslosen Abwassergruben erfolgt durch den Zweckverband oder durch ein nur vom Zweckverband beauftragtes Entsorgungsunternehmen.
- (4) Von Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, oder von denen der Fäkalschlamm entsorgt wird, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten und bei der Fäkalschlamm Entsorgung der Grundstückskläranlage zuzuführen (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7 Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Soweit es sachgerecht ist, kann die Sondervereinbarung auch abweichende Regelungen treffen.

§ 8 Grundstücksanschluss

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Zweckverband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amtswegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Sollen bei der Herstellung eines Grundstücksanschlusses von den Bestimmungen des Zweckverbandes abweichende Wünsche des Grundstückseigentümers berücksichtigt oder soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert oder ein weiterer hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
Als Übergabepunkt wird die Schnittstelle der Grundstücksanschlussleitung mit der Grundstücksgrenze definiert, die dem öffentlichen Kanal am nächsten liegt.
Das gilt auch für hintereinander liegende Grundstücke; dort hat der hinter liegende Grundstückseigentümer sich die Grunddienstbarkeiten für die Grundstücksentwässerungsanlagen seines Grundstückes beim Voranlieger zu sichern.
Bei Gemeinschaftsanschlüssen (gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlagen mit einem Übergabeschacht) treten die beiden oder mehreren hintereinander liegenden Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer gegenüber dem Zweckverband auf.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen

und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

- (4) Jedes Grundstück erhält zur Entwässerung bei Trennsystem in der Öffentlichkeit jeweils einen separaten Anschluss für die Ableitung von Regen- und Schmutzwasser. Bei Mischsystem in der Öffentlichkeit erfolgt die Entsorgung über einen Grundstücksanschluss.

§ 8a

Straßenentwässerungsanschluss

- (1) Die Straßenentwässerungsanschlüsse werden von dem Zweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten.
- (2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Straßenentwässerungsanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Der Straßenbaulastträger ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Sollen bei der Herstellung eines Straßenentwässerungsanschlusses von den Bestimmungen des Zweckverbandes abweichende Wünsche des Straßenbaulastträgers berücksichtigt oder soll der Straßenentwässerungsanschluss auf Wunsch des Straßenbaulastträgers geändert oder ein weiterer hergestellt werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Einleitung aus der Grundstückskläranlage muss dem Stand der Technik entsprechen.

Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, bei denen vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung des anfallenden Schmutzwassers erforderlich ist, nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Zweckverband kann, insbesondere veranlasst durch Sanierungsanordnungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde, die Änderung in einer angemessenen Frist verlangen.

- (2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Klärschlammes durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Übergabeschacht oder eine Reinigungsöffnung vorzusehen. Der Zweckverband kann verlangen, dass zusätzlich ein Messschacht zu erstellen ist.
- Bei Trenn- bzw. Mischsystemen ist in jedem Falle im Grundstück zur Öffentlichkeitsgrenze ein Übergabeschacht nach Angaben des Zweckverbandes auf

Kosten des Grundstückseigentümers zu errichten. Der Übergabeschacht ist durch ein fachlich geeignetes Unternehmen zu errichten, verbleibt im Eigentum des Grundstücksbesitzers und ist auch durch diesen zu warten und in Stand zu halten. Ist die Gebäudeaußenkante gleich Grundstücksgrenze, muss eine geeignete Reinigungsöffnung errichtet werden.

- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle oder ist auf Grund der Ausführung des Kanals als Druckrohrleitung oder Vakuumentwässerungsleitung ein Ablauf im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage bzw. einer geeigneten Abwasserpumpstation zur Entwässerung des Grundstückes bzw. eines für Vakuumentwässerungsleitungen geeigneten Hausanschlusschachtes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist oder mit einem nicht vertretbaren finanziellen Aufwand für den Zweckverband verbunden ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind beim Zweckverband auf Anforderung Unterlagen einzureichen, mindestens aber:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalhöhennull (NHN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Haushaltsabwasser abweicht, zugeführt wird; ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.
 Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne haben den beim Zweckverband ausliegenden Planungsmustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Zweckverband dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem Zweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Zweckverband festzulegenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Zweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Zweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmers eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage vorgelegt wird.
- (6) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Zweckverband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planer nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12

Überwachung

- (1) Der Zweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Zweckverband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Darüber hinaus hat die Wartung und Kontrolle der Kleinkläranlagen entsprechend der Thüringer Kleinkläranlagenverordnung zu erfolgen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Zweckverband eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen. Der Zweckverband kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einem Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Zweckverband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Abwassergruben sind durch den Grundstückseigentümer außer Betrieb zu setzen, sobald sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das Gleiche gilt für Grundstückskläranlagen und Fäkalsammelgruben sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

Die Außerbetriebnahme ist maximal 6 Monate nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage und nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Meldung ist der Stand des Wasserzählers mit anzugeben (auch des Wasserzählers der möglichen Eigenförderanlage).

§ 14

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Zweckverband oder der von ihm Beauftragte räumt die Grundstückskläranlage bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der DIN 4261-1. Die Beräumung der abflusslosen Gruben und des Fäkalschlammes von Fäkalsammelgruben erfolgt mindestens einmal pro Jahr.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass mittels Schlammspiegelmessung durch ein Fachunternehmen die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr festgestellt wird. Dies hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch grundsätzlich einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Zweckverband mindestens 14 Tage vor dem im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal veröffentlichten Abfuhrmonat (Tourenplan) der jeweiligen Ortschaft vorzulegen. Den Vertretern des Zweckverbandes und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (3) Werden dem Zweckverband die Ergebnisse der Schlammspiegelmessung gemäß Absatz 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt die Entleerung der Kleinkläranlagen durch den Zweckverband oder durch von ihm Beauftragte entsprechend des vom Zweckverband bestimmten Tourenplans (dies gilt auch ohne dass die Notwendigkeit der Abfuhr durch die Schlammspiegelmessung festgestellt wurde).
- (4) Grundsätzlich bestimmt der Zweckverband den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist (Tourenplan). Ausgenommen davon sind Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik (Vollbiologie) im Rahmen ihrer bedarfsgerechten Entsorgung (gemäß Absatz 2).
- (5) Die vorgesehenen Abfuhrtermine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.
- (6) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen gebührenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen.
- (7) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes über. Der Zweckverband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
 1. feuergefährliche Stoffe oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,

3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben, unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Zyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat;
 - c) Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach § 59 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit der Zweckverband keine Einwände erhebt.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
- von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als 35° C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Fette und Öle enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
- (3) Die unter Absatz (1) definierten Schutzziele gelten unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmung der Satzung als gewährleistet, wenn sich das Abwasser an seiner Einleitungsstelle in die öffentliche Abwasseranlage wie in Anlage 1 (die Bestandteil der Satzung ist) dargestellt zusammensetzt. Sofern in den Anhängen zur Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde einzelne höhere Werte zugelassen sind, gelten diese Werte, sofern Absatz (1) davon nicht berührt wird.
- (4)a) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

- b) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist möglich, wenn dieses hinsichtlich seiner Zusammensetzung den Forderungen der Anlagen 1 und 2 entspricht.
Werden im Rahmen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides für die Abwassereinleitung aus einer Kanalisation ohne anschließende Abwasserreinigungsanlage geringere Einleitungshöchstwerte als in den Anlagen 1 und 2 gestellt, so sind diese für die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage verbindlich.
- c) Übersteigt die Belastung der Abwässer die in Anlage 2 (die Bestandteil der Satzung ist) aufgeführten Einleitungshöchstwerte für häusliches Abwasser, bedarf es eines Sondereinleitervertrages, welcher die Bedingungen der Einleitung an der konkreten Einleitungsstelle regelt. Die Einleitungsbedingungen des Sondereinleitervertrages legt der Zweckverband entsprechend der technischen Möglichkeiten der zu benutzenden Abwasserreinigungsanlage fest. Sie können zeitlich befristet werden. Die Einleitungshöchstwerte dürfen jedoch nicht die in Anlage 3 (die Bestandteil der Satzung ist) dargestellten Werte übersteigen.
Die Einleitungshöchstwerte der Anlage 1 gelten unverändert auch im Rahmen der Sondereinleiterverträge.
- d) Dem Zweckverband ist durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen, wenn Abwasser eingeleitet wird, welches die Einleitungshöchstwerte nach Anlage 2 überschreitet.
- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann Einleitungen auf Grund von gesonderten Vereinbarungen zulassen, wenn die Einleitung im Einzelfall verträglich ist und der Einleiter sich zur Übernahme anfallender Mehrkosten verpflichtet.

§ 16 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf entleert werden. Der Zweckverband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Zweckverband kann über Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert wird, ist dem

Zweckverband auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

- (2) Der Zweckverband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Zweckverband kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Zweckverbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18 Haftung

- (1) Der Zweckverband haftet unbeschadet Absatzes 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Zweckverband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Zweckverband für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und bereits angebrachte und verlegte Leitungen zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient. Ausgenommen sind Einrichtungen die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden. Hierfür gelten die Bedingungen des Bestandsschutzes, geregelt im Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz – RegVVG, BGBl. Teil I 1993, Seite 2 ff. vom 20.12.1993) und in der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR – DV, BGBl. Teil I 1994, Seite 3900 ff. vom 20.12.1994).
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 19 a

Ermittlung der Grundstücksdaten für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, die Größe der bebauten und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen zum Zweck der Berechnung der Niederschlagswassergebühr im Rahmen einer Fragebogenerhebung anzugeben. Grundlage der Fragebogenerhebung ist die Ermittlung von Grundstücksdaten, die sich aus amtlichen Katasterunterlagen ergeben und im Rahmen einer Überfliegung des Verbandsgebietes und anschließender Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen ergänzt werden. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Der Zweckverband wird bei der Erstellung und Benutzung der digitalisierten Luftbilddaufnahmen die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzes beachten. Die Auskunftspflicht der Gebühren- und Abgabepflichtigen bezieht sich auf die Größe, die Versiegelungs- und Nutzungsarten aller Teilflächen der Grundstücke einschließlich über Grundstücksgrenzen hinausgehender Gebäudeüberstände sowie auf die Art der Ableitung und Verwendung des Niederschlagswassers von diesen Teilflächen (Grundstücksdaten).
- (2) Sofern seitens der Gebühren- und Abgabepflichtigen keine bzw. unvollständige Angaben erfolgen, legt der Zweckverband die Einleit- und Nutzungsverhältnisse für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage der ermittelten Grundstücksdaten fest.
- (3) Zur Überprüfung der Einleit- und Nutzungsverhältnisse ist den Beauftragten des Zweckverbandes das Betreten des Grundstückes nach vorheriger rechtzeitiger Benachrichtigung im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Nach §§ 19, 20 Absätze 2 und 3 ThürKO in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 23 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG kann nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

2. entgegen § 9 Absatz 1 die Anpassung nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Frist vornimmt,
3. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 4 und 5 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagefristen verletzt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
5. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

§ 21

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal in Kraft.

Anlage 1

Allgemein verbindliche Einleitungshöchstwerte

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6,5-10,0
Temperatur	35 °C
Absetzbare Stoffe	10,0 ml/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	250 mg/l
Kohlenwasserstoffe (DIN 38409)	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Blei (Pb)	1,0 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1,0 mg/l
Chrom-VI	0,2 mg/l
Kupfer	1,0 mg/l
Nickel	1,0 mg/l
Silber (Ag)	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Zinn (Sn)	5,0 mg/l
Zink (Zn)	5,0 mg/l
Cyanid (CN)	20 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
Sulfat	600 mg/l
Sulfid	2,0 mg/l
Flourid	50 mg/l

Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole	100 mg/l
PAK	0,002 mg/l
PCB	0,003 mg/l

Anlage 2

Einleitungshöchstwerte für häusliches Abwasser

Parameter	Grenzwert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	800 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	400 mg/l
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	75 mg/l
Phosphatverbindungen	15 mg/l

Anlage 3**Einleitungshöchstwerte für nicht häusliches Abwasser im Rahmen von Sondereinleiterverträgen***

Parameter	Grenzwert
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	4.000 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	2.000 mg/l
Stickstoff gesamt	200 mg/l
Phosphatverbindungen	50 mg/l

* = Die Festlegung der Grenzwerte für die Einleitung von nicht häuslichem Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen von Sondereinleiterverträgen trifft der Zweckverband entsprechend des Ausbaugrades und der vorhandenen freien Reinigungskapazität der jeweiligen Kläranlage. Ein Anspruch auf die Ausschöpfung der angegebenen Grenzwerte besteht nicht.